

dieses Betriebes, der Institution usw. angehören, an der Arbeit dieser Parteiorganisation teilnehmen und dort seine Beiträge bezahlen.

Die Parteimitglieder, die nicht in einem Betrieb, einer LPG, VEG, PGH usw. beschäftigt sind oder in deren Betrieb keine Grundorganisation beziehungsweise Kandidatengruppe besteht, werden in einer anderen Parteiorganisation erfaßt.

- 59 Sind in den Betrieben, LPG, VEG, PGH, GPG usw. weniger als drei Parteimitglieder, aber Kandidaten vorhanden, so werden mit Zustimmung der Kreisleitung Kandidatengruppen der Partei gebildet, zu deren Leitung ein Parteimitglied von der Kreisleitung bestimmt wird.
- 60 In Betrieben, staatlichen Verwaltungen, Institutionen usw. mit mehr als 150 Mitgliedern und Kandidaten kön-